

Arbeitsschutz an der Universität Graz für Fremdfirmen

Gesetzliche Grundlagen: ASchG

Version 1-2024

Allgemeine Informationen

Für die Universität Graz gelten alle Bestimmungen des ASchG (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz idgF). Dazu gehört die Fürsorgepflicht der Universität Graz hinsichtlich der Einhaltung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Es ist zwingend erforderlich, dass bei Auftragsarbeiten von mehreren Firmen eine wechselseitige Koordination gem. § 8 ASchG installiert wird. Verantwortlich dafür ist die jeweilige Auftraggeberin.

Im Zuge einer Auftragserteilung und vor Arbeitsbeginn ist eine Fremdfirmenerklärung auszufüllen. Alle wesentlichen Informationen sind in dieser Erklärung wechselseitig ersichtlich.

Jede beauftragte Fremdfirma ist verpflichtet, sich Informationen über mögliche Gefährdungen im jeweiligen Arbeitsbereich vor Arbeitsbeginn einzuholen. Bestehen hinsichtlich festzulegender Schutzmaßnahmen offene Fragen, so sind diese gemeinsam mit der Auftraggeberin abzuklären.

Zutritte und Unterweisungen

AN- UND ABMELDUNG

Alle technischen Arbeiten in Objekten der Universität Graz, die von Fremdfirmen durchgeführt werden, sind meldepflichtig. Die Meldung erfolgt an die Abteilung Gebäude und Technik.



In allen Naturwissenschaftlichen Bereichen, Technikräumen, Bereichen in Absturzhöhe, Werkstätten und Bibliotheken ist vor Auftragsbeginn eine zusätzliche Abstimmung mit der jeweiligen Organisationseinheit vorzunehmen. Die Koordination übernimmt die Abteilung Gebäude und Technik: agt.zv@uni-graz.at.

Heißarbeiten sind immer vorab anzumelden und müssen wieder abgemeldet werden. Rückfragen und Information: +43 316 380 2222 Zentraler Brandschutzbeauftragter bzw. Freiwillige Feuerwehr der Universität Graz

Lärmintensive Arbeiten sind mit der Auftraggeberin im Vorfeld und vor Aufnahme der Tätigkeiten abzustimmen. Lehr- und Forschungsbetrieb dürfen nicht gestört werden.

ZUTRITTSBERECHTIGUNGEN

Alle Gebäude der Universität Graz sind grundsätzlich von Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, Samstag 08:00 bis 14:00 Uhr geöffnet. Sonderöffnungszeiten werden von der Auftraggeberin bekannt gegeben.

Die Vergabe von Zutrittsberechtigungen mittels Schlüssel oder in digitaler Form erfolgt durch die Abteilung Gebäude und Technik. Die Weitergabe von Zutrittskompetenzen an Dritte ist nicht gestattet.

PARKEN AM UNIVERSITÄTSGELÄNDE

Am Universitätsgelände gilt die aktuell gültige Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Parkraumbewirtschaftung. Parken ist nur mit Genehmigung und kostenpflichtig über die Wirtschaftsabteilung möglich.

Bitte um vorherige Information und Kontaktaufnahme: mobilitaet@uni-graz.at.

Parken außerhalb der dafür vorgesehenen Markierungen bedeutet einen Verstoß gegen die feuerpolizeilichen Vorschriften. Dies kann durch den Magistrat der Stadt Graz, Amt für Katastrophenschutz und Feuerwehr durch Verwaltungsstrafen bis hin zum Abschleppen des betroffenen Fahrzeuges geahndet werden.

UNTERWEISUNGEN

Alle Personen sind vor jeder Auftragsarbeit zu unterweisen. Unterweisungsnachweise sind in der Fremdfirmenerklärung aufzulegen. Falls erforderlich, müssen den Beschäftigten schriftliche Anweisungen (unterschiedliche Sprachen) zur Verfügung gestellt werden.

Die verantwortliche Person der Fremdfirma ist für die Einhaltung der oa. Auflagen verantwortlich!

Prävention und Unfallverhütung

Alle universitätsinternen Vorgaben wie zB. Betriebsanweisungen, Laborordnungen, Brandschutzordnung, Hausordnung etc. sind stets einzuhalten. Vor Aufnahme aller Tätigkeiten sind im Rahmen der Koordination besondere Umstände im Bereich des Arbeitsschutzes abzufragen.

SICHERHEITSRICHTLINIEN

Ordnung und Sauberkeit tragen einen wesentlichen Teil zur Arbeitssicherheit bei. Abfälle, Geräte etc. müssen so entsorgt bzw. verstaut werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Stolpergefahren (herumliegendes Werkzeug, Kabel etc.) sind zu vermeiden, Rutschgefahren sind zu beseitigen, Flucht- Rettungs- und Verkehrswege sind stets freizuhalten.

Sicherheitseinrichtungen, Absperrungen etc. dürfen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden. Ausnahmen wie das Abschalten von Gas-, Brand-, Rauchmeldern erfolgen nur nach schriftlicher Genehmigung und für bestimmte, dafür berechtigte Tätigkeiten.

Sämtliche Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungszeichen etc. sind einzuhalten.

ARBEITSMITTEL UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

Alle für die Auftragserfüllung verwendeten Arbeits- und Betriebsmittel müssen den gültigen Normen entsprechen und dürfen nur in vorgeschriebener Weise benutzt werden. Leitern und Gerüste müssen von der beauftragten Fremdfirma gestellt werden.

Soweit bei den vorgesehenen Arbeiten das Tragen persönlicher Schutzausrüstung (PSA) notwendig oder vorgeschrieben ist, muss die Fremdfirma diese ihren Mitarbeiter:innen zur Verfügung stellen.

Die Mitarbeiter:innen der Fremdfirmen sind verpflichtet, die geeignete PSA bestimmungsgemäß zu benutzen. Gesonderte Anforderungen in Räumlichkeiten der Universität Graz (zB. Laborbereiche) sind einzuhalten.

GEFÄHRLICHE ARBEITSSTOFFE - SICHERHEITSDATENBLÄTTER

Bei Einsatz von gefährlichen Arbeitsstoffen sind der Auftraggeberin die Sicherheitsdatenblätter unaufgefordert zu übermitteln. Auch bei Neuerungen oder Änderungen von gefährlichen Arbeitsstoffen ist die Auftraggeberin zu informieren.



GEFÄHRLICHE ARBEITEN

Gefährliche Arbeiten dürfen nur von speziell geschulten Personen durchgeführt werden zB. Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen, Laserschutzbereichen, Elektromagnetischen Feldern, Arbeiten in Absturzhöhe, Arbeiten in Behältern und engen Räumen.

ARBEITEN IN ABSTURZHÖHE BZW. AUF DÄCHER

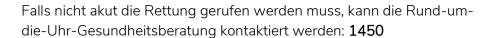
Jeder Zugang zu Dachflächen und zu Bereichen in Absturzhöhe ist nicht gestattet! Ausgenommen davon ist befähigtes Personal, welches mit Wartungs-, Instandhaltungs- oder Reinigungsarbeiten beauftragt wird. Die Zutrittsberechtigung wird durch die Auftraggeberin organisiert.

Verbot der Alleinarbeit: Alle Arbeiten müssen im Vorfeld angemeldet werden, eine zweite Person muss für die Beaufsichtigung und Rettungsmaßnahmen vor Ort sein.

Es muss eine geeignete und geprüfte PSA gegen Absturz von der Fremdfirma zur Verfügung gestellt werden. Es ist auf die richtige Lagerung der PSA für Absturz zu achten. Für die Arbeiten muss geeignetes Schuhwerk und Kopfschutz getragen werden. Dacharbeiten sind witterungsabhängig durchzuführen.

Erste Hilfe

Bei akuten Arbeitsunfällen ist die Rettung zu alarmieren: 144





Eine verletzte Person darf niemals alleine gelassen werden. In allen Büro- und Laborbereichen befinden sich Erste-Hilfe-Koffer.

Eine verletzte Person darf ausschließlich durch Rettungskräfte in eine Gesundheitsstation überstellt werden.

Jeder Arbeits- und Beinaheunfall ist der Universität Graz zu melden!

Verhalten im Brandfall

Alle Flure, Foyers, Treppenhäuser und Verkehrsflächen sind als Flucht- und Rettungswege zu betrachten. Das Einengen sowie das Abstellen von Gegenständen in diesen Bereichen sind verboten. Das Offenhalten von Brandschutztüren ist verboten. Feuerwehrzufahrten im Außenbereich sind frei zu halten.

Verhalten bei einem Brand oder Rauchentwicklung:

Es gilt das KARL – PRINZIP

K = Keine Panik

A = Alarmieren

R = Retten

L = Löschen

Die Meldung an die Berufsfeuerwehr 122 muss enthalten:

WO ist es geschehen?

WER meldet?

WAS ist geschehen?

WIE viele Verletzte?

Die Auftraggeberin ist umgehend zu informieren

FLUCHT UND RETTUNG

Im Brandfall dürfen Aufzüge (Lifte) nicht benutzt werden. Es müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege, Notausgänge und Fluchttreppen verlassen werden. Den Mitgliedern der FF Universität Graz bzw. der Brandschutzgruppe ist im Brandfall unbedingt Folge zu leisten. Suchen Sie den festgelegten Sammelplatz der Universität (Universitätsplatz 3) auf.

Es sind – bei Berücksichtigung der eigenen Gesundheit – geeignete Rettungsmaßnahmen für andere Personen im Gebäude/Bereich einzuleiten und durchzuführen.

Melden von Notfällen

Begeben Sie sich selbst nicht in Gefahr, um anderen zu helfen – Ihre eigene Sicherheit geht vor. Die entscheidende erste Handlung ist die Alarmierung.



Keine Panik - bewahren Sie Ruhe und sprechen Sie langsam.

Euro-Notruf	112 (am Mobiltelefon direkt wählbar)
Feuerwehr	122
Polizei	133
Rettung	144
Vergiftungsinformationszentrale:	+43 1 406 43 43

Interne Notrufnummern:	
Technischer Notruf (rund um die Uhr)	+43 316 380 2220
Brandschutz (Mo – Fr 08:00 – 16:00 Uhr)	+43 316 380 2222
IT-Notruf (Mo – Fr 08:00 – 16:00 Uhr)	+43 316 380 2240
Alarmintervention (rund um die Uhr)	+43 316 380 2290

Alle Alarmierungen sowie Vorfälle und Ereignisse, die keiner sofortigen Handlung bedürfen, sind an die Abt. Prävention & Sicherheit per E-Mail: sicherheit@uni-graz.at_zu melden

Das richtige Verhalten im Notfall oder Krisensituationen kann im Notfallhandbuch der Universität Graz nachgeschlagen werden.

Verhalten an der Universität Graz

In der Hausordnung ist geregelt, wie sich alle Personen am Campus der Universität Graz zu verhalten haben. Die Hausordnung ist ausgehängt.

Der Forschungs- und Lehrbetrieb muss störungsfrei weiterlaufen können. Notwendige Unterbrechungen erfolgen ausschließlich in Absprache mit der Auftraggeberin.

Es gibt ein generelles Rauchverbot in allen Objekten an der Universität Graz. Rauchen ist ausschließlich im Freibereich zulässig.

Sauberkeit und Ordnung sind während der Arbeiten obligatorisch. Anfallende Abfälle, Verpackungen und Bauschutt müssen durch die Fremdfirma in Eigenverantwortung gelagert und entsorgt werden.

Die allgemeinen Regelungen zum Datenschutz (Persönlichkeits-, Bild- und Tonrechte) sind einzuhalten.